

Zahl: BHBR-I-8150.14

ENTWURF

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz Verordnung über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Rabenkrähen und Elstern in den Jagdjahren 2025/2026, 2026/2027 und 2027/2028

Gemäß § 27a Abs. 2 und 4 Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 idgF, iVm §§ 36 Abs. 2 und 3 und 27 Abs. 3 und 5 lit c Jagdgesetz, LGBl.Nr 32/1988 idgF, gilt zur Abwendung von erheblichen Schäden in den Jagdjahren 2025/2026, 2026/2027 und 2027/2028 im Bezirk Bregenz folgende Ausnahmeregelung:

§ 1

Rabenkrähen

- (1) In den Jagdjahren 2025/2026, 2026/2027 und 2027/2028 dürfen die Rabenkrähen vom 11.08. bis 28.02. bzw 29.02., bejagt werden.
- (2) Es sind bevorzugt Individuen aus Krähentrupps ab drei Stück oder Schwärmen zu erlegen.
- (3) Die Bejagung von Rabenkrähen ist nur außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000 Gebieten und nur in Gebieten, in denen erhebliche Schäden auftreten, erlaubt, sofern nicht andere wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.
- (4) Eine Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (5) Außerhalb der in Abs. 1 genannten Schusszeit dürfen Rabenkrähen nur mittels Abschussauftrag der Bezirkshauptmannschaft Bregenz bejagt werden.

§ 2

Elstern

- (1) In den Jagdjahren 2025/2026, 2026/2027 und 2027/2028 dürfen Elstern vom 01.08. bis 19.02. bejagt werden.
- (2) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß.

§ 3

Kontrollmaßnahmen

Die Einhaltung dieser Verordnung ist von den örtlich zuständigen Jagdschutzorganen zu kontrollieren. Die Abschüsse sind von den Jagdnutzungsberechtigten Online über die Jagddatenbank bis zum 31.03. jeden Jahres zu melden.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Gernot Längle